

**736. Expropriation.** A. Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 22. Oktober 1887 ist das Gesuch der Kirchenpflege Enge um Expropriationsbewilligung betreffend Erstellung einer Kirche auf der „Bürgliterrasse“ dem Statthalteramte Zürich zu weiterer Behandlung überwiesen worden.

B. Auf die bezügliche Publikation erhob Herr Joh. Jakob Landolt in Mailand als Besitzer eines Anwesens an der Bürgliterrasse Einsprache gegen das Projekt, indem durch dessen Ausführung seinem Besizthume ein Theil der jetzigen Aussicht auf die Stadt Zürich und den Zürichberg verloren ginge.

C. Der Bezirksrath Zürich wies mit Beschluß vom 24. Dez. 1887 die Einsprache als unbegründet ab, da der Entzug einer Aussicht nicht zu einer bezüglichen Einsprache berechtige und deßhalb die Einrede des Herrn Landolt, auch unter der Voraussetzung deren tatsächlicher Richtigkeit, nicht als Hinderungsgrund gegen Ertheilung des Expropriationsrechtes in Betracht kommen könne.

D. Ueber diese Abweisung beschwert sich Herr Landolt mit Eingabe vom 4. Februar 1888, wesentlich aus dem vor Bezirksrath geltend gemachten Grunde.

E. Die Kirchenpflege Enge beantragt Verwerfung des Rekurses, mittelst Eingabe des Dr. H. Wolfer, Advokat, in Zürich, vom 28. März 1888.

Der Regierungsrath,  
in Zustimmung zu den Erwägungen des Beschlusses des Bezirksrathes vom 24. Dezember 1887,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Justiz und Polizei,  
im Ausstande des Herrn Regierungsrath Nägeli,  
beschließt:

1. Die Einsprache wird als unbegründet abgewiesen.
2. Rekurrent trägt die Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei-, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.
3. Mittheilung an a) Herr Joh. Jakob Landolt in Mailand unter Kostenbezug und Rücksendung des eingelegten Beschlusses; b) den Bezirksrath Zürich für sich und zu Händen der Kirchenpflege Enge; c) die Direktion der Justiz und Polizei.